



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.0282.01

JSD/P100282  
Basel, 10. März 2010

Regierungsratsbeschluss  
vom 9. März 2010

## Ratschlag und Entwurf

für

### **ein neues Trödel- und Pfandleihgesetz**

sowie

**Aufhebung des Gesetzes über das Hausierwesen, die Wanderlager, den zeitweiligen Gewerbebetrieb, die öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen sowie das Trödel- und Pfandleihgewerbe vom 7. Dezember 1933 (SG 562.520)**

sowie

**Teilrevision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 (SG 951.100)**

sowie

**Teilrevision des Uebertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 (SG 253.100)**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage .....	3
1.1	Vereinheitlichung des Hausier- und Wandergewerbes auf Bundesebene .....	3
1.2	Trödel- und Pfandleihgewerbe .....	4
1.3	Öffentliche Aufführungen und Schaustellungen .....	4
1.4	Wegfall des Vorbehaltens der fremdenpolizeilichen Vorschriften .....	5
2.	Trödel- und Pfandleihgewerbe .....	5
3.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	5
3.1	Trödelgewerbe .....	5
3.2	Pfandleihgewerbe .....	7
3.3	Gebühren .....	15
3.4	Strafbestimmungen .....	15
3.5	Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	15
4.	Übertretungsstrafgesetz .....	16
5.	Gesetz über den öffentlichen Verkehr .....	17
6.	Finanzielle Auswirkungen .....	17
7.	Vorprüfung durch das Finanz- und das Justiz- und Sicherheitsdepartement .....	18
8.	Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat .....	18

## 1. Ausgangslage

Das geltende, vom 7. Dezember 1933 stammende Gesetz über das Hausewesen, die Wanderlager, den zeitweiligen Gewerbebetrieb, die öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen sowie das Trödel- und Pfandleihgewerbe (Hausiergesetz)<sup>1</sup> regelt verschiedene Materien, die zwar alle den Handel mit Waren gemein haben. Im Gegensatz zu den Trödlerinnen und Trödlern sowie den Pfandleiherinnen und Pfandleihern, welche ihre Berufe an festen Standorten in eigenen Geschäftsräumlichkeiten ausüben, handelt es sich beim Hausewesen, den Wanderlagern, den zeitweiligen Gewerbebetrieben und den öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen jedoch um Berufe bzw. Gewerbe, die im Umherziehen ausgeübt werden. Es fehlt den Geschäftsbetreiberinnen und -betreibern somit an einem festen Geschäftsdomicil.

### 1.1 Vereinheitlichung des Hausier- und Wandergewerbes auf Bundesebene

Eine Revision des geltenden kantonalen Hausiergesetzes drängt sich zunächst deshalb auf, weil das früher kantonal geregelte Hausier- und Wandergewerbe mit dem am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden (Reisendengesetz)<sup>2</sup> auf nationaler Ebene eine Vereinheitlichung erfahren hat.

Berufe im Umherziehen waren vor der Vereinheitlichung auf Bundesebene rein kantonal geregelt. Zwar waren sie in allen Kantonen bewilligungspflichtig, allerdings waren Zulassungskriterien und Gebühren unterschiedlich geregelt. Dies führte einerseits zu Ungleichbehandlungen, andererseits war es vor allem für gesamtschweizerisch tätige umherziehende Händlerinnen und Händler unbefriedigend, in jedem Kanton, in welchem sie ihre Tätigkeit aufnehmen wollten, eine Bewilligung lösen zu müssen. Mit der Einführung des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM)<sup>3</sup>, welches sich gegen Marktzugangsbeschränkungen im öffentlichen Recht von Bund, Kantonen und Gemeinden richtet und die wirtschaftliche Mobilität und den Wirtschaftsverkehr in der Schweiz erleichtern soll, haben Personen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz, welche im Wandergewerbe tätig sind, ein Recht auf einen gesamtschweizerischen Marktzugang nach den Vorschriften des Herkunftslandes. Die Vereinheitlichung des Hausewesens in der Schweiz war damit nur noch eine Frage der Zeit. Mit Einführung des Reisendengesetzes auf Bundesebene haben nun alle Berufe, die im Umherziehen ausgeübt werden, auf nationaler Ebene eine Regelung erfahren und die kantonalen Gesetzgebungen sind damit überflüssig geworden. Die im baselstädtischen Hausewesengesetz enthaltenen Bestimmungen über das Hausewesen, die Wanderlager und den zeitweiligen Gewerbebetrieb können daher, weil nun auf Bundesebene einheitlich und abschliessend geregelt, ersatzlos gestrichen werden. Eine Ausnahme bilden lediglich die in den Paragraphen 13 und 14 geregelten zeitlichen und örtlichen Hausewerbeschränkungen. Sie werden, soweit sie noch von Bedeutung sind, in eine Verordnung aufzunehmen sein.

<sup>1</sup> SG 562.520.

<sup>2</sup> SR 943.1.

<sup>3</sup> SR 943.02.

## 1.2 Trödel- und Pfandleihgewerbe

Gemäss geltendem Recht bedarf es zur Betätigung als Trödlerin oder als Trödler und zum Handel mit Altmetallen und Metallabfällen einer Bewilligung, welche namentlich enthält, wer gut beleumundet ist. Zweck der Bewilligungspflicht ist die Bekämpfung der Hehlerei. Einerseits soll der Absatz von Deliktsgut erschwert werden. Andererseits sollen Kundinnen und Kunden vom Erwerb gestohlener Sachen geschützt werden. Sodann dient die Regelung des Trödelgewerbes dem Schutz Minderjähriger. Bedeutend schlanker als ein Bewilligungsverfahren und mit demselben Informationsgewinn verbunden ist indes ein Meldeverfahren, weswegen das bestehende Gesetz in diesem Sinn vereinfacht werden soll.

Da in Basel seit 1971 keine Pfandleihanstalt mehr besteht und nur noch in drei Kantonen eine solche Institution betrieben wird, ging man zunächst davon aus, auch die kantonalen Bestimmungen über das Pfandleihgewerbe könnten aufgehoben werden. Insbesondere da auf Bundesebene mit den Art. 907 bis 915 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>4</sup> Bestimmungen bestehen, welche das Pfandleihgewerbe immerhin in seinen Grundzügen regeln. Nachdem jedoch zu Anfang des Jahres 2008 in Basel-Stadt gleich zwei Gesuche von Privatpersonen um Erteilung einer Bewilligung zur Betreibung einer Pfandleihanstalt eingereicht worden sind, sollte an einer ausführenden Regelung auf kantonaler Ebene weiterhin festgehalten werden, selbst wenn diese Gesuche in der Zwischenzeit wieder zurückgezogen wurden. Wer seine Wertgegenstände verpfändet, befindet sich gewöhnlich in einer angespannten finanziellen Situation und läuft damit Gefahr, Opfer von Missbrauch und Wucher zu werden. Im Vordergrund steht somit der Schutz von Kundinnen und Kunden. Des Weiteren soll mit einer Normierung aber auch der Gefahr begegnet werden, dass Trödlerinnen und Trödler Deliktsgut annehmen und verkaufen (Hehlerei).

Ein Blick über die Kantongrenzen hinaus zeigt, dass nicht nur im Kanton Basel-Stadt ein gewisses Interesse am Betrieb von Pfandleihanstalten zu bestehen scheint. Am 1. März 2008 hat der Kanton Zug die Verordnung über das Pfandleihgewerbe in Kraft gesetzt, nachdem im Jahr 2005 Gesuche von Privatpersonen betreffend Eröffnung von Pfandleihanstalten eingegangen waren.

## 1.3 Öffentliche Aufführungen und Schaustellungen

Die Paragraphen 23 bis 25 Hausiergesetz regeln die Bewilligungspflicht von öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen, sofern für deren Besuch ein Eintrittsgeld erhoben wird. Diese Vorschriften sind auf die inzwischen aufgehobene „Billettsteuer“ zurückzuführen. Sie können daher ersatzlos aufgehoben werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass andere Gesetze Aufführungen auf privatem oder öffentlichem Grund unter bestimmten Voraussetzungen einer Bewilligungspflicht unterstellen. So ist zunächst in Art. 2 des Reisendengesetzes eine Bewilligungspflicht unter anderem für Schaustellerinnen und Schausteller sowie für Zirkusbetreiberinnen und Zirkusbetreiber normiert. Im Weiteren sehen einerseits das Polizeigesetz<sup>5</sup> für Veranstaltungen auf privatem Grund und andererseits das Gesetz über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Ver-

<sup>4</sup> SR 210.

<sup>5</sup> SG 510.100, vgl. § 66.

waltung und durch Private<sup>6</sup> für die Inanspruchnahme der Allmend eine Bewilligungspflicht vor.

Von Bedeutung ist somit einzig noch § 25a Hausiergesetz, welcher die Erreichbarkeit von grösseren Veranstaltungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln regelt. Diese Bestimmung soll ihrem Zweck entsprechend in das Gesetz über den öffentlichen Verkehr<sup>7</sup> überführt werden.

#### **1.4 Wegfall des Vorbehaltes der fremdenpolizeilichen Vorschriften**

Nach geltendem Hausiergesetz bleiben die fremdenpolizeilichen Vorschriften gegenüber Ausländern vorbehalten (§ 42 Hausiergesetz). Diese Bestimmung ist überflüssig, gehen doch eidgenössische Bestimmungen kantonalen Gesetzen und Verordnungen immer vor. Eine Bewilligung kann daher an Ausländerinnen und Ausländer ohnehin immer nur dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für den Aufenthalt bzw. den Stellenantritt oder die Ausübung eines Gewerbes gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)<sup>8</sup> erfüllt sind. Da unnötig, kann der Vorbehalt der fremdenpolizeilichen Vorschriften ersatzlos gestrichen werden.

### **2. Trödel- und Pfandleihgewerbe**

Nachdem bis auf die Bestimmungen des Trödel- und Pfandleihgewerbes alle übrigen Paragraphen des Hausiergesetzes gestrichen werden können bzw. in einem anderen Gesetz Eingang gefunden haben, geht es nun darum, die verbleibenden Bestimmungen, welche das Trödel- und Pfandleihgewerbe betreffen, den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Gemäss dem vorliegenden Entwurf soll das Trödel- und Pfandleihgewerbe neu in separaten Abschnitten geregelt werden. Mit der vorgenommenen Abgrenzung ist eine klarere Übersicht gewährleistet.

Die Bestimmungen zum Trödel- und Pfandleihgewerbe sind im geltenden Recht sehr ausführlich gestaltet. Neu sollen Bestimmungen von untergeordneter Bedeutung auf Verordnungsebene weitergeführt werden.

### **3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **3.1 Trödelgewerbe**

Als grundsätzliche Neuerung wird die Bewilligungspflicht durch eine Meldepflicht ersetzt.

---

<sup>6</sup> SG 724.100, vgl. § 14.

<sup>7</sup> SG 951.100.

<sup>8</sup> SR 142.20.

### Ad § 1

§ 1 des Entwurfs zum Trödel- und Pfandleihgesetz (E TPG) enthält zwei Begriffsdefinitionen. Die bislang in § 27 Hausiergesetz als blosse Klammerbemerkung aufgeführte Definition des Trödelgewerbes findet im neuen TPG in § 1 Abs. 1 als selbständige Bestimmung Eingang.

Wie bisher fallen Antiquitäten nicht unter die Bestimmungen des Trödel- und Pfandleihgesetzes. Um jedoch eine klare Abgrenzung vornehmen zu können, insbesondere aber auch im Sinn der rechtsgleichen Behandlung der betroffenen Personen, soll der in § 27 des bestehenden Gesetzes ebenfalls verwendete, aber nicht näher definierte Begriff der "Antiquitäten" in einer neuen Verordnung zum Trödel- und Pfandleihgesetz eine eigene Definition erfahren.

### Ad § 2

Gemäss § 27 Hausiergesetz ist zum Betrieb des Trödelgewerbes sowie zum An- und Verkauf von Altmetallen und Metallabfällen eine *polizeiliche* Bewilligung erforderlich. Wie unter Ziffer 1.2 erwähnt, sollen mit der Regelung des Trödelgewerbes unter anderem die Hehlerei eingedämmt, der Absatz von Deliktsgut erschwert und damit auch die Kunden geschützt werden.

Von der Überlegung geleitet, gesetzliche Reglementierungen auf das Erforderliche und Zweckmässige zu reduzieren, wird vorgeschlagen, die Bewilligungspflicht durch eine Meldepflicht zu ersetzen. Auf die Prüfung des Leumunds wird verzichtet. Jedoch haben Trödlerinnen und Trödler die zuständige Behörde von der bevorstehenden Geschäftsaufnahme in Kenntnis zu setzen. Damit ist nach wie vor gewährleistet, dass Trödlerinnen und Trödler bei einem konkreten Verdacht kontrolliert und allfällige deliktische Handlungen verfolgt werden können.

Wegefallen ist im neuen Gesetz ausserdem das Wohnsitzerfordernis im Kanton Basel-Stadt. Diese Voraussetzung muss als bundesrechtswidrig angesehen werden und ist deshalb in der Praxis schon seit längerer Zeit nicht mehr überprüft worden.

### Ad § 3

Wie bisher haben Trödlerinnen und Trödler über die getätigten Geschäfte Buch zu führen, wobei die ausführenden Bestimmungen neu auf Verordnungsebene erlassen werden sollen.

Weiter haben sich Trödlerinnen und Trödler bei Ankäufen von einem bestimmten Wert wie bis anhin über die Identität der Verkäuferin oder des Verkäufers durch Einsicht in einen amtlichen Ausweises zu vergewissern. Der zurzeit geltende Ankaufswert von CHF 10 ist jedoch unter Berücksichtigung der Teuerung seit Inkrafttreten des geltenden Gesetzes nicht mehr angebracht. Dementsprechend wird der Betrag mit der Gesetzesrevision auf CHF 100 erhöht.

Werden Trödlern Gegenstände unter Umständen angeboten, welche gegenüber der Anbieterin den Verdacht des rechtswidrigen Erwerbs erwecken müssen, ist wie bis anhin unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

### Ad § 4

Auch im neuen Gesetz wird dem Schutz von Minderjährigen Rechnung getragen. Den Trödlern ist es daher nach wie vor verboten, von Minderjährigen Gegenstände anzukaufen.

### Ad § 5

Wie gemäss bestehendem Recht sind Trödlerinnen verpflichtet, den Behörden Zutritt zu ihren Geschäftslokalen zu gewähren, Einsicht in ihre Unterlagen (bisher: „Bücher usw.“) zu gestatten und Auskunft über den Geschäftsbetrieb zu erteilen.

## **3.2 Pfandleihgewerbe**

### Ad § 6

Der Verweis auf die Art. 907 bis 915 ZGB wurde beibehalten (bisher in § 26 Hausiergesetz).

### Ad § 7

Art. 907 ZGB bestimmt, dass für den Betrieb des Pfandleihgewerbes eine Bewilligung der kantonalen Regierung erforderlich ist. Wie bisher wird mit § 7 Abs. 1 E TPG die Zuständigkeit zur Bewilligungserteilung auf ein Departement übertragen<sup>9</sup>.

<sup>9</sup> Vgl. § 27 Hausiergesetz, gemäss welchem zum Betrieb eines Pfandleihgewerbes eine polizeiliche Bewilligung erforderlich ist. Im Übrigen hat auch der Regierungsrat des Kantons Luzern im Rahmen der Revision des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB (EG ZGB) im Jahre 2000 festgehalten, die starre Zuständigkeitsordnung, wonach der Regierungsrat die Bewilligung erteilen müsse, sei wie in anderen Fällen massvoll aufzubrechen. Dementsprechend führte der luzernische Gesetzgeber mit § 93 des luzernischen EG ZGB vom 20. November

Nach § 7 Abs. 2 E TPG darf die Pfandleihbewilligung nur an handlungsfähige Personen erteilt werden, die über einen guten Leumund verfügen. Eine Legaldefinition dieses Begriffs wird in die Verordnung aufgenommen.

Gemäss § 7 Abs. 3 E TPG hat die das Gesuch stellende Person die für die Bewilligung des Pfandleihgewerbes erforderlichen Nachweise zu erbringen. So können der Verwaltungsaufwand und damit auch die zu bezahlenden Gebühren tief gehalten werden.

Wie beim Trödelgewerbe ist das Wohnsitzerfordernis weggefallen.

#### Ad § 8

Die Pfandleihbewilligung wird jeweils wie gemäss geltendem Recht bis Ende des laufenden Jahres erteilt.

Gemäss § 16 Abs. 2 E TPG sind die verpfändeten Gegenstände gegen Feuer, Wasserschäden und Diebstahl zu versichern. Neu wird die erstmalige Bewilligungserteilung mit der Auflage verbunden, dass die Geschäftsaufnahme nur erfolgen darf, wenn dieser Versicherungsnachweis vorliegt.

#### Ad § 9

Gemäss § 29 Abs. 1 Hausiergesetz, der im Jahre 1968 in das Gesetz Eingang gefunden hat, ist ab einem Wert des Pfandgegenstandes von CHF 10 ein Ausweis zu verlangen. Diese Regelung wird beibehalten, wobei der Wert des Pfandgegenstands auf CHF 100 heraufgesetzt wird.

Werden Pfandleiherinnen und Pfandleihern Gegenstände unter Umständen angeboten, die gegenüber der Verpfändnerin oder dem Verpfänder den Verdacht des rechtswidrigen Erwerbs erwecken müssen, ist nach wie vor unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

#### Ad § 10

Zum Schutz von Minderjährigen bleibt es – wie schon den Trödlerinnen und Trödlern – auch den Pfandleiherinnen und Pfandleihern weiterhin verboten, mit diesen Geschäfte abzuschliessen.

Nicht mehr festgehalten wird indes am generellen Verbot von Rückkaufgeschäften (vgl. § 27 Abs. 3 Hausiergesetz). Von einem Rückkaufgeschäft spricht man dann, wenn Käufer und Verkäufer bei Abschluss des Kaufgeschäftes vereinbaren, dass der Verkäufer

---

2000 eine Delegationsnorm ein, welche den Regierungsrat ermächtigt, ein Departement bzw. eine von diesem bezeichnete Dienststelle zu benennen, welche für die Bewilligung von Pfandleihbetrieben zuständig ist.

die dem Käufer veräusserte Sache innert einer vereinbarten Frist wieder abkauft. Damit wird dasselbe wirtschaftliche Ergebnis erreicht wie mit einem Pfandleihgeschäft: Die Zahlung des Kaufpreises tritt an die Stelle des Darlehens, die Übergabe der Sache entspricht der Verpfändung, die Differenz zwischen dem gezahlten Kaufpreis und dem verabredeten Rückkaufpreis der Zinsvergütung für das Darlehen. Um eine über das Pfandleihgewerbe betriebene verdeckte Spekulation zu vermeiden, hat der Bundesgesetzgeber mit Art. 914 ZGB den gewerbsmässigen Kauf auf Rückkauf dem Pfandleihgeschäft gleichgestellt. Für Rückkaufgeschäfte kommen also gemäss Bundesrecht die eidgenössischen und kantonalen Regeln über das Pfandleihgewerbe zur Anwendung. Damit ist dem Schuldnerschutz Genüge getan. Das Festhalten an einem gänzlichen Verbot, das einen Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Wirtschaftsfreiheit (vgl. Art. 27 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft)<sup>10</sup> darstellt, wäre unverhältnismässig.

#### Ad § 11

Das Hausiergesetz hält fest, dass die Pfandleiherinnen und Pfandleiher über die in ihrem Geschäft angenommenen Gegenstände Buch zu führen haben, wobei im Gesetz selbst geregelt ist, auf welche Art und Weise dies zu geschehen hat. Neu wird nur noch die Buchführungspflicht an sich im Gesetz geregelt und alles Weiterführende in die Verordnung Eingang finden.

#### Ad § 12

Gemäss Art. 909 ZGB wird das Versatzpfand dadurch begründet, dass der Pfandgegenstand der Anstalt übergeben und dafür ein Versatzschein ausgestellt wird. Entsprechend sieht auch der E TPG – wie schon § 33 Hausiergesetz – vor, dass Pfandleiherinnen und Pfandleiher der Verpfänderin oder dem Verpfänder einen unterschriebenen Pfandschein ausstellen müssen. Dass der Pfandschein mit dem im Pfandbuch vorgenommenen Eintrag wörtlich übereinstimmen muss, wird neu in einem eigenständigen Abs. 2 geregelt.

Die Abs. 2 und 3 von § 33 Hausiergesetz, welche die Einlösung (recte: Auslösung) des Pfandes gegen den Versatzschein regeln und die sogenannte Inhaberlegitimationsklausel beinhalten, fanden im Rahmen des Erforderlichen in den neuen § 17 E TPG Eingang.

#### Ad § 13

§ 13 E TPG übernimmt die Bestimmung von § 35 Hausiergesetz, wonach die Erneuerung eines Pfandvertrages dem Abschluss eines neuen Geschäfts gleichkommt. Folglich muss ein neuer Eintrag im Pfandbuch bzw. Pfandregister vorgenommen und ein neuer Pfandschein ausgestellt werden.

---

<sup>10</sup> SR 101.

### Ad § 14

§ 34 des Hausiergesetzes regelt in fünf Absätzen die Zinsen und die Gebühren, welche die Pfandleiherinnen und Pfandleiher ihren Schuldern berechnen dürfen:

Nach § 34 Abs. 1 können Pfandleiherinnen und Pfandleiher von Darlehen bis CHF 50 einen Höchstzins von 2% im Monat berechnen, für Summen über CHF 50 einen Zins von 1% im Monat. Die Absätze 2 und 3 enthalten Regeln zur Bestimmung der Darlehensdauer. Gemäss § 34 Abs. 4 kann der Pfandleiher für die Ausstellung des Pfandscheines abhängig von der Darlehenshöhe zusätzlich zum Zins eine bestimmte (Schreib-)Gebühr verlangen. Nach § 34 Abs. 5 dürfen ausser dem Zins, der Schreibgebühr und allfälligen Speditionskosten keine weiteren Kosten berechnet werden.

Zum Schutz der Schuldnerinnen und Schuldner erscheint die Festlegung eines Höchstzinsatzes unerlässlich. Jedoch kann gemäss geltendem Recht für ein Darlehen bis CHF 50 ein Jahreszins von bis zu 24% erhoben werden. Diese Regelung ist nicht (mehr) bundesrechtskonform. Denn einerseits darf die kreditgebende Pfandleihunternehmung keinen wucherischen Zins fordern (vgl. Art. 21 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR]<sup>11</sup>), welcher bei Kleinkrediten ab einem Satz von 18 bis 20% pro Jahr regelmässig vorliegt. Andererseits besteht auch für Konsumkredite ein Höchstzinssatz: Der Bundesrat hat in Art. 1 der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)<sup>12</sup> festgelegt, dass der Zinssatz höchstens 15% pro Jahr betragen darf. Dem soll im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen werden.

Sodann ist es sinnvoll zu bestimmen, dass der Pfandleiher grundsätzlich nur den Zins und sonst keine weiteren Kosten berechnen darf. Die Pfandleiher könnten sonst die Vorschrift über den Höchstzinssatz durch die separate Berechnung übermässiger Aufbewahrungs-, Unterhalts- und Versicherungskosten für die Pfandgegenstände umgehen.<sup>13</sup>

Verwertungskosten entstehen, wenn der Schuldner den verpfändeten Gegenstand nicht auslöst und die Pfandleiherin deshalb den Weg der gerichtlichen Versteigerung wählen muss (vgl. § 18 E TPG). Schon bisher hatten Pfandschuldner für die dabei anfallenden Kosten (sog. Einrückungsgebühr und Gantkosten) einzustehen (vgl. § 37 Abs. 4 Hausiergesetz). Das ist sachgerecht, gehört die Zahlungsunfähigkeit in den Risikobereich der einzelnen Schuldnerinnen und Schuldner. Für die fehlende Bonität anderer sollen insbesondere nicht die zahlungsfähigen Schuldner einstehen müssen, welche die zahlungsunfähigen über generell höhere Darlehenszinsen quersubventionieren müssten. Bei den Verwertungskosten

<sup>11</sup> SR 220.

<sup>12</sup> SR 221.214.11.

<sup>13</sup> Von den dargelegten Überlegungen hat sich auch der Regierungsrat des Kantons Zug leiten lassen, als er am 19. Februar 2008 die Verordnung über das Pfandleihgewerbe (BGS 215.11) erliess. § 11 dieser Verordnung lautet:

Höchstzinssatz

a) im Allgemeinen

<sup>1</sup> Der für die Darlehensgewährung zu entrichtende Jahreszins darf höchstens 15% betragen.

<sup>2</sup> Darin enthalten sind sämtliche Aufwendungen der Pfandleiherin oder des Pfandleihers, namentlich jene für die Schätzung, die Aufbewahrung, die Versicherung und die Verwertung des Pfandgegenstandes.

<sup>3</sup> Ein zusätzliches Entgelt darf von der Verpfänderin oder dem Verpfänder nicht erhoben werden. [...]

handelt es sich zudem ausschliesslich um amtliche Kosten, deren tatsächliche Höhe für Schuldnerinnen und Schuldner leicht überprüfbar ist.

§ 14 Abs. 2 E TPG lautet deshalb:

*Darin enthalten sind sämtliche Aufwendungen der Pfandleiherin oder des Pfandleihers, insbesondere jene für die Aufbewahrung und die Versicherung des Pfandgegenstandes. Ausgenommen sind allfällige Verwertungskosten.*

Keinen Eingang in den E TPG fanden die Regeln des Hausiergesetzes zur Bestimmung der Darlehensdauer (vgl. § 34 Abs. 2 und 3). Gemäss Art. 913 Abs. 2 ZGB ist die Anstalt berechtigt, bei jeder Auslösung den Zins für den ganzen laufenden Monat zu verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Rückzahlungsverpflichtung im Zeitpunkt der Begleichung der Schuld bereits fällig ist oder nicht. Als Besonderheit ist die Verpfänderin nämlich berechtigt, die Darlehensschuld jederzeit zu tilgen, d.h. auch vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin. Mit Art. 913 Abs. 2 ZGB soll deshalb ein gewisser Ausgleich für allenfalls entgangene Vertragszinsen geschaffen werden.<sup>14</sup>

Massgebend für die Höhe der Zinsschuld ist die Darlehensdauer.<sup>15</sup> Anhand des Höchstjahreszinses kann der pro Monat maximal zulässige Zins errechnet werden ( $15\% / 12 = 1.25\%$ ). Die umständlich formulierte Bestimmung zur Berechnung der Darlehensdauer (vgl. § 34 Abs. 2 Hausiergesetz) braucht deshalb im neuen Gesetz nicht fortgeführt zu werden. Das gilt auch für § 34 Abs. 3 Hausiergesetz, der den Art. 913 Abs. 2 ZGB sinngemäss wieder gibt.

Gemäss § 32 Hausiergesetz müssen Pfandverträge mindestens auf die Dauer von sechs Monaten lauten, wobei es dem Verpfänder frei steht, den Pfandgegenstand vor Ablauf dieser Zeit "einzulösen" (recte: auszulösen). Diese Befugnis zur vorzeitigen Auslösung steht – wie soeben gesehen – im Einklang mit Art. 913 Abs. 2 ZGB. Die nur für die Pfandleihanstalt geltende Mindestvertragsdauer bezweckt den Schuldnerschutz: Der Schuldner soll für die Rückzahlung des Darlehens mindestens ein halbes Jahr Zeit haben. Eine derartige Mindestvertragslaufzeit kennen aber weder die Bestimmungen des OR betreffend das Darlehen (Art. 312 ff), noch das Konsumkreditgesetz (KKG)<sup>16</sup>. Sie ist mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit denn auch nur schwer zu vereinbaren und hat deshalb in den E TPG keinen Eingang mehr gefunden. Demnach sollen Pfandverträge künftig auch mit einer Laufzeit von unter sechs Monaten abgeschlossen werden können.

#### Ad § 15

Bei dem von der Pfandschuldnerin zu leistenden Jahreszins von maximal 15% handelt es sich, wie zu § 14 dargestellt, um die Gesamtkosten des Darlehens (Ausnahme: allfällige Verwertungskosten). Diese Regelung ist dann angemessen, wenn ein verpfändeter Gegenstand nicht sehr hohe Versicherungs-, Unterhalts- und Aufbewahrungskosten verursacht. §

<sup>14</sup> ZGB-Bauer, Art. 912 N 2 sowie Art. 913 N 2.

<sup>15</sup> ZGB-Bauer, Art. 913 N 2.

<sup>16</sup> SR 221.214.1.

12 der Pfandleihverordnung des Kantons Zug sieht deshalb vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch diese Kosten überwälzt werden dürfen: Handelt es sich beim Pfandleihobjekt um ein Fahrzeug, einen Fahrzeuganhänger, ein Schiff, ein Boot oder eine mobile Unterkunft, dürfen die Unterhalts-, die marktüblichen Versicherungs- sowie die ortsüblichen Platzierungs- bzw. Aufbewahrungskosten zum Zins addiert werden. Allerdings darf der Jahreszins in diesem Fall 12% nicht übersteigen.

Dieser Regelung des Kantons Zug folgend bestimmt der vorliegende Entwurf in § 15 Abs. 1, dass bei sperrigen Gegenständen wie Automobilen oder Schiffen bei der Wahl eines Höchstzinssatzes von 12% (neben allfälligen Verwertungskosten) zusätzlich die Unterhalts-, die marktüblichen Versicherungs- und die ortsüblichen Platzierungs- bzw. Aufbewahrungskosten berechnet werden dürfen. Diese zusätzlichen Kosten müssen im Pfandvertrag detailliert und betragsmässig aufgeführt sein (vgl. § 15 Abs. 2 E TPG).

Der Pfandleiher soll also die Wahl haben: Entweder er berechnet einen Jahreszins von maximal 15% und muss damit für sämtliche Kosten (abgesehen von allfälligen Verwertungskosten) selbst aufkommen; oder er berechnet maximal 12% und kann die anfallenden Versicherungs-, Unterhalts- und Aufbewahrungskosten zu seiner Forderung hinzurechnen.

#### Ad § 16

Gemäss § 36 Hausiergesetz dürfen die verpfändeten Gegenstände nicht weiterverpfändet werden und sind in zweckentsprechenden Lokalitäten aufzubewahren sowie gegen Feuergefahr zu versichern. Diese Regelung wird beibehalten, wobei neu auch Wasserschäden und Diebstahl zu versichern sind.

Zudem sind nach § 36 Hausiergesetz die Wahl und jede Veränderung der Geschäftslokalitäten dem Justiz- und Sicherheitsdepartement anzugeben. Diese Mitteilungspflicht wird auf Verordnungsstufe weitergeführt werden.

#### Ad § 17

Die in § 38 Hausiergesetz bestehende Regelung zur Auslösung des Pfandes, d.h. der Verweis auf Art. 912 ZGB, wird beibehalten. Indes wird nun der Vollständigkeit halber auch noch auf Art. 913 ZGB verwiesen.

Indem § 38 Hausiergesetz in Bezug auf die Auslösung des Pfandes auf Art. 912 ZGB verweist, folgte der baselstädtische Gesetzgeber der Regelung des Bundes, gemäss welcher der Pfandgegenstand grundsätzlich nur gegen Rückgabe des Pfandscheines an die *Berechtigte* bzw. den *Berechtigten* herausgegeben werden darf. Ein fehlender Pfandschein hindert die Herausgabe nur, wenn die Berechtigung am Pfandgegenstand nicht anderweitig belegt werden kann. Im Widerspruch dazu bestimmt § 33 Abs. 3 Hausiergesetz unter der Marginalie "Pfandscheine", dass der *Inhaber* des Pfandscheines zur Ausübung der Rechte des Verpfänders dem Pfandleiher und Dritten gegenüber berechtigt ist (sofern jene Personen

nicht wissen oder wissen sollten, dass der Inhaber auf unredliche Weise in den Besitz des Scheines gelangt ist). Hier wird die einfache Inhaberlegitimationsklausel als Grundsatz von Gesetzes wegen festgelegt. Gemäss Art. 913 Abs. 2 ZGB muss solches indes durch die Pfandleihanstalt und den Verpfänder (allenfalls in allgemeinen Geschäftsbedingungen) ver einbart worden sein. Diese Ungereimtheit wird nun beseitigt, wenn es in § 17 E TPG nur noch wie folgt heisst: „Für die Auslösung des Pfandes sind die Artikel 912 und 913 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches massgebend.“

#### Ad § 18

Gemäss Art. 910 ZGB kann die Anstalt den Pfandgegenstand nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung zur Auslösung amtlich verkaufen lassen, wenn das Pfand auf den vereinbarten Termin nicht ausgelöst wurde. Nicht zulässig ist der freihändige Verkauf. Weiter sind auch nach der öffentlichen Aufforderung die Rechte des säumigen Schuldners nicht erschöpft. Er kann das Pfand nämlich noch so lange auslösen, als der Verkauf nicht stattgefunden hat (vgl. Art. 912 Abs. 1 ZGB).

Dem folgend muss der Pfandleiher gemäss § 37 Hausiergesetz als erstes beim Zivilgerichtspräsidenten um die Bewilligung zur Versteigerung nachsuchen (Abs. 2). Nach erfolgter Bewilligung muss er die Zeit und den Ort der Versteigerung sowie die Pfandscheinnummern der zu versteigernden Pfänder im Kantonsblatt publizieren lassen. Die Versteigerung darf frühestens drei Wochen später stattfinden (Abs. 3). Nach § 38 Hausiergesetz kann der eingeschriebene Verpfänder schliesslich gegen die Versteigerung Einsprache erheben, wenn er gleichzeitig die auf dem Pfand haftenden Beträge der Anstalt zur Verfügung stellt. Zur Präzisierung wird neu in § 18 Abs. 2 E TPG darauf hingewiesen, dass die gerichtliche Versteigerung – wie bisher auch – nach dem Gesetz betreffend das Gantwesen vom 8. Oktober 1936 (SG 230.900) erfolgt.

Wie schon gemäss § 37 Abs. 4 Hausiergesetz ist ein allfällig aus der Versteigerung resultierender Mehrerlös dem Verpfänder nach Abzug von Kosten und Gebühren auszuzahlen (§ 18 Abs. 4 E TPG).

Ausserdem kann der eingeschriebene Verpfänder den allfälligen Mehrerlös nach wie vor innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Versteigerung auch ohne Vorweisen des Pfandscheines einlösen, allerdings nur sofern er sich – und das ist neu – anderweitig legitimieren kann (§ 18 Abs. 5 E TPG).

#### Ad § 19

Wie bisher sollen Pfandleiher zur Leistung einer Kautions verpflichtet sein. Diese dient weiterhin der Sicherstellung der Ansprüche der Verpfänderinnen und des Staates (allfällige auf erlegte Strafen und Kosten) gegenüber der Pfandleihanstalt (vgl. § 39 Hausiergesetz/ § 19 Abs. 2 E TPG).

Zwar werden allfällige Schäden am Pfandgegenstand in aller Regel durch die von den Pfandleihern von Gesetzes wegen abzuschliessenden Versicherungen abgedeckt. Dennoch können Lücken im Versicherungsschutz bestehen; so etwa wenn der Pfandleiher einen Pfandgegenstand bösgläubig weiterveräußert.

Gemäss § 39 Abs. 1 Hausiergesetz beträgt die Höhe der zu leistenden Kaution CHF 2'000. Nach Berücksichtigung der Teuerung seit Inkrafttreten des Hausiergesetzes (1. August 1934) sind dies heute rund CHF 16'000. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Kaution private und staatliche Forderungen sicherstellen soll, erscheint der Betrag von CHF 50'000 angemessen.

Das Hausiergesetz bestimmt, dass die Kaution in bar oder in Wertschriften bei der Finanzverwaltung zu hinterlegen ist. Neu soll die Hinterlegung von Wertschriften in Anbetracht möglicher grosser Kursschwankungen nicht mehr zulässig sein (§ 19 Abs. 1 E TPG).

Nach Hausiergesetz werden Barkautionen zu jährlich 4% verzinst. Nachdem die Zinsen nun schon über einen längeren Zeitraum weit unter 4% liegen, sollen die Barkautionen künftig marktüblich verzinst werden (§ 19 Abs. 3 E TPG).

#### Ad § 20

Die Pfandleiherinnen sind weiterhin (vgl. § 40 Hausiergesetz) verpflichtet, den staatlichen Organen den Zutritt zu ihren Geschäftslokalen und Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gestatten.

#### Ad § 21

Wie bisher (vgl. § 41 Hausiergesetz) soll Pfandleiherinnen unter bestimmten Voraussetzungen der Betrieb des Gewerbes untersagt bzw. die Bewilligung widerrufen werden können. § 21 Abs. 1 Bst. a E TPG nimmt Bezug auf § 7 Abs. 2 E TPG: Wie bisher kann insbesondere der Verlust des guten Leumunds zum Widerruf der Bewilligung führen.

Eine Auflage im Sinn von § 21 Bst. b E TPG stellt zum Beispiel die Verpflichtung dar, vor Geschäftsaufnahme die erforderliche Versicherung abzuschliessen (§ 8 Abs. 2 E TPG).

Gemäss § 21 Bst. c kann die Bewilligung – wie bis anhin – schliesslich dann widerrufen werden, wenn die Bestimmungen über die Ausübung des Pfandleihgewerbes verletzt werden.

Es handelt sich bei den Widerrufsgründen um eine abschliessende Aufzählung.

In der Regel soll für die Schliessung des Betriebs eine angemessene Frist gewährt werden (§ 21 Abs. 3 E TPG). Davon kann etwa dann abgewichen werden, wenn der Pfandleiher seine Gewerbe zur Begehung schwerer Delikte (zum Beispiel Geldwäscherei) missbraucht.

### 3.3 Gebühren

#### Ad § 22

Wie bisher soll für den behördlichen Aufwand eine Gebühr erhoben werden können. Unter die genannten Verfügungen und Amtshandlungen fallen namentlich die Erteilung, Verweigerung oder der Entzug einer Bewilligung (betreffend Pfandleihe) sowie die Registerführung (Trödlergewerbe).

Im Gegensatz zu § 28 Abs. 2 Hausiergesetz soll die Höhe dieser Gebühren nicht mehr im Gesetz sondern in einer Verordnung festgehalten werden.

### 3.4 Strafbestimmungen

#### Ad § 23

Gemäss § 43 Hausiergesetz wird nach den einschlägigen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes bestraft, wer den Bestimmungen des Hausiergesetzes zuwiderhandelt. An die Stelle des Polizeistrafgesetzes ist in der Zwischenzeit das kantonale Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978<sup>17</sup> getreten. Nach § 68 dieses Gesetzes wird bestraft, wer eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne behördliche Bewilligung ausübt oder den bei der Bewilligung gemachten Auflagen zuwiderhandelt. § 80 stellt zudem die Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über das Hausieren und das Trödeln unter Strafe. In § 23 E TPG wird nun auf diese Straftatbestände des Übertretungsstrafgesetzes verwiesen. Um eine Strafbarkeitslücke zu vermeiden, ist indes der erwähnte § 80 an den vorliegenden Entwurf für ein neues Trödel- und Pfandleihgesetz anzupassen (vgl. hierzu Ziffer 4 unten).

### 3.5 Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Ad § 24

Allfällige bestehende Pfandleihbewilligungen behalten mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes bis zu ihrem Ablauf ihre Gültigkeit. Demgegenüber untersteht das Trödelgewerbe gemäss dem vorliegenden Entwurf keiner Bewilligungspflicht mehr. Noch bestehende Bewilligungen werden gegenstandslos. Die vorhandenen Angaben sind jedoch gebührenfrei in das gemäss § 2 Abs. 2 E TPG zu führende Register aufzunehmen.

---

<sup>17</sup> SG 253.100.

### Ad § 25

Nach § 44 Hausiergesetz kann der zuständige Departementsvorsteher die ihm aufgrund dieses Gesetzes zustehenden Befugnisse einzeln oder gesamthaft auf eine Verwaltungseinheit seines Departements übertragen. Dazu ist er aufgrund der ihm zustehenden Organisationsautonomie ohnehin befugt<sup>18</sup>. § 44 Hausiergesetz wurde deshalb nicht in den vorliegenden Entwurf übernommen. Indes ist durch Verordnung das zum Vollzug des Trödel- und Pfandleihgesetzes zuständige Departement zu bestimmen und sind ebendort die erforderlichen ausführenden Regelungen aufzunehmen.

### Ad § 26 Abs. 1 und § 27

Es handelt sich vorliegend um eine Totalrevision des Hausiergesetzes, das deshalb vollständig aufgehoben wird. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit des neuen Gesetzes und der Gesetzesänderungen (vgl. hierzu die folgenden Ziffern 4 und 5) wird durch den Regierungsrat festgelegt.

## **4. Übertragungsstrafgesetz**

### Ad § 26 Abs. 2 Ziff. 1

Gemäss § 80 des Übertragungsstrafgesetzes wird bestraft, wer den Vorschriften über das Hausieren und Trödelen zuwiderhandelt. Zudem kann die Ware eingezogen werden. Zum einen werden die Vorschriften über das Hausieren mit der vorliegenden Revision hinfällig. Das Reisendengesetz enthält mit Art. 14 eine eigene Strafnorm. Der Hausierbegriff kann folglich ersatzlos aus § 80 gestrichen werden. Zum andern gilt in der Schweizerischen Rechtsordnung der Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“. Er hat Verfassungsrang und ist unter anderem in Art. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>19</sup>, in Art. 7 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)<sup>20</sup> sowie in § 1 des Übertragungsstrafgesetzes verankert. Gemäss diesem Grundsatz sind insbesondere auch unbestimmte Strafvorschriften unzulässig. Solche müssen so präzise formuliert sein, dass Bürger ihr Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen können<sup>21</sup>.

Die Bestimmungen zur Ausübung des Pfandleihgewerbes werden in § 80 Übertragungsstrafgesetz bislang nicht erwähnt. Es dürfte aber unbestritten sein, dass nicht nur Trödlerinnen und Trödler sondern auch Pfandleiherinnen und Pfandleiher zu bestrafen sind, wenn sie die Bestimmungen über die Ausübung ihres Gewerbes verletzen. Zur Vermeidung einer Strafbarkeitslücke ist § 80 dahingehend zu präzisieren, dass bestraft wird, wer den Vorschriften über das Trödel- und Pfandleihgewerbe zuwiderhandelt.

<sup>18</sup> Vgl. insbesondere § 30 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (SG 153.100).

<sup>19</sup> SR 311.0.

<sup>20</sup> SR 0.101.

<sup>21</sup> Vgl. beispielsweise den Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE) 119 IV 244.

## 5. Gesetz über den öffentlichen Verkehr

### Ad § 26 Abs. 2 Ziff. 2

Mit Grossratsbeschluss vom 18. Oktober 2000 wurde § 25a in das Hausiergesetz eingefügt. Nach dieser Vorschrift haben Veranstalter von Anlässen wie Messen, Kongressen, Konzerten, Sportveranstaltungen und dergleichen mit voraussichtlich hohem Besucheraufkommen sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr in angemessener Weise gewährleistet ist. Ist die Erreichbarkeit weder durch das ordentliche Verkehrsangebot noch durch die Transportunternehmungen selbst angemessen gewährleistet, kann der Veranstalter verpflichtet werden, Mehrleistungen des öffentlichen Verkehrs zu bestellen und, soweit zwischen ihm und der Transportunternehmung keine andere Vereinbarung getroffen ist, die ungedeckten Kosten abzugelten. Diese Regelung, welche vor noch nicht allzu langer Zeit eingeführt worden ist, hat sich bewährt. Sie steht inhaltlich mit dem Trödel- und Pfandleihgewerbe jedoch in keinem Zusammenhang und ist deshalb – abgesehen von einzelnen redaktionellen Anpassungen – unverändert ins Gesetz über den öffentlichen Verkehr zu überführen.

## 6. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Revision des Trödelwesens ändert sich in finanzieller Hinsicht wenig. Das bisherige Bewilligungsverfahren, welches jährlich zu Einnahmen von rund CHF 2'000 führt, soll durch ein weniger aufwändiges und somit auch für den Staat effizienteres Meldeverfahren ersetzt werden. Es ist daher mit Mindereinnahmen von maximal CHF 2'000 zu rechnen.

Betreffend das Pfandleihgewerbe bleiben die Grundzüge des geltenden Rechts bestehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Gewerbe weiterhin eine Ausnahmehrscheinung bleiben wird. Es werden deshalb keine relevanten finanzielle Auswirkungen erwartet.

Die Teilrevisionen des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und des Übertretungsstrafgesetzes führen zu keinen materiellen Änderungen, weshalb ebenfalls keine finanzielle Auswirkungen zu erwarten sind.

## **7. Vorprüfung durch das Finanz- und das Justiz- und Sicherheitsdepartement**

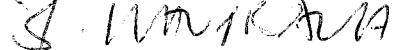
Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 Absatz 3 Finanzaushaltsgesetz vom 16. April 1997<sup>22</sup> wurde eingeholt. Zudem wurden die Formalitäten für die Aufnahme der unterbreiteten Entwürfe zur Totalrevision des Gesetzes über das Hausierwesen, die Wandlerager, den zeitweiligen Gewerbebetrieb, die öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen sowie das Trödel- und Pfandleihgewerbe und zu den Teilrevisionen des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr sowie des Übertretungsstrafgesetzes in die Gesetzessammlung des Justiz- und Sicherheitsdepartements geprüft.

## **8. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat**

Aufgrund seiner vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem nachstehenden Entwurf zu einem Gesetz über das Trödel- und Pfandleihgewerbe zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

  
Dr. Guy Morin  
Präsident

  
Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

Beilage:

Gesetz über das Trödel- und Pfandleihgewerbe (Trödel- und Pfandleihgesetz, TPG)

---

<sup>22</sup> SG 610.100.

**Gesetz über das Trödel- und Pfandleihgewerbe (Trödel- und Pfandleihgesetz,  
TPG)**  
**Vom...**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

**I. Trödelgewerbe**

*Begriffe*

**§ 1.** Trödlerin oder Trödler ist, wer gewerbsmässig mit gebrauchten Gegenständen, mit Altmetallen oder mit Metallabfällen handelt.

<sup>2</sup> Wer mit Antiquitäten handelt, ist nicht Trödlerin oder Trödler im Sinn dieses Gesetzes.

*Meldepflicht*

**§ 2.** Wer sich als Trödlerin oder als Trödler betätigen will, wer das Geschäft aufgibt, oder wer es an einer neuen Adresse betreibt, hat dies der zuständigen Behörde zu melden.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde führt über die gemeldeten Personen und deren Geschäftsadressen ein Register.

*Buchführungs- und Anzeigepflicht*

**§ 3.** Trödlerinnen und Trödler müssen über die getätigten Geschäfte Buch führen. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

<sup>2</sup> Trödlerinnen und Trödler haben sich bei Ankäufen im Wert von über CHF 100 über die Identität der Verkäuferin oder des Verkäufers durch Einsichtnahme in einen amtlichen Ausweis zu vergewissern.

<sup>3</sup> Trödlerinnen und Trödler haben unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, wenn ihnen Gegenstände unter Umständen angeboten werden, welche gegenüber der Anbieterin oder dem Anbieter den Verdacht des rechtswidrigen Erwerbs erwecken müssen.

*Verbot von Geschäften mit Minderjährigen*

**§ 4.** Trödlerinnen oder Trödlern ist es verboten, von Minderjährigen Gegenstände anzukaufen.

*Auskunftspflicht*

**§ 5.** Trödlerinnen und Trödler sind verpflichtet, den zuständigen Behörden jederzeit Zutritt in ihre Geschäftslokale und Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gestatten. Außerdem sind sie verpflichtet, ihnen jede Auskunft über den Geschäftsbetrieb zu erteilen.

## **II. Pfandleihgewerbe**

*Vorbehalt der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches*

**§ 6.** Für Versatzpfänder gelten die Bestimmungen der Art. 907–915 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907.

*Bewilligungspflicht*

**§ 7.** Wer ein Pfandleihgewerbe betreiben will, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird nur an handlungsfähige Personen erteilt, die über einen guten Leumund verfügen.

<sup>3</sup> Die das Gesuch stellende Person hat die für die Bewilligung des Pfandleihgewerbes erforderlichen Nachweise zu erbringen.

*Bewilligungserteilung*

**§ 8.** Die Pfandleihbewilligung wird jeweils bis Ende des laufenden Jahres erteilt.

<sup>2</sup> Die erstmalige Bewilligungserteilung wird mit der Auflage verbunden, dass die Geschäftsaufnahme nur erfolgen darf, wenn die gemäss § 16 Abs. 2 dieses Gesetzes erforderliche Versicherung vorliegt.

*Anzeigepflicht*

**§ 9.** Pfandleiherinnen und Pfandleiher haben sich bei der Entgegennahme von Pfandstücken im Wert von über CHF 100 über die Identität der Verpfänderin oder des Verpfänders durch Einsichtnahme in einen amtlichen Ausweis zu vergewissern.

<sup>2</sup> Pfandleiherinnen und Pfandleiher haben unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, wenn ihnen Gegenstände zum Versatz unter Umständen angeboten werden, die gegenüber der Verpfänderin oder dem Verpfänder den Verdacht des rechtswidrigen Erwerbs erwecken müssen.

*Verbot von Geschäften mit Minderjährigen*

**§ 10.** Pfandleiherinnen und Pfandleiher dürfen von Minderjährigen keine Pfandgegenstände entgegennehmen.

*Buchführung*

**§ 11.** Pfandleiherinnen und Pfandleiher haben über die in ihrem Geschäft angenommenen Gegenstände Buch zu führen. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

*Pfandscheine*

**§ 12.** Pfandleiherinnen und Pfandleiher sind verpflichtet, der Verpfänderin oder dem Verpfänder einen von ihnen unterschriebenen Pfandschein auszustellen.

<sup>2</sup> Der Pfandschein muss mit dem im Pfandbuch vorgenommenen Eintrag wörtlich übereinstimmen.

*Erneuerung eines Pfandvertrages*

**§ 13.** Bei Erneuerung eines Pfandvertrages sind ein neuer Eintrag im Pfandbuch bzw. Pfandregister vorzunehmen und ein neuer Pfandschein auszustellen.

*Pfandleihzins*

a) im Allgemeinen

**§ 14.** Der für die Darlehensgewährung zu entrichtende Jahreszins darf höchstens 15% betragen.

<sup>2</sup> Darin enthalten sind sämtliche Aufwendungen der Pfandleiherin oder des Pfandleihers, insbesondere jene für die Aufbewahrung und die Versicherung des Pfandgegenstandes. Ausgenommen sind allfällige Verwertungskosten.

<sup>3</sup> Ein zusätzliches Entgelt darf von der Verpfänderin oder dem Verpfänder nicht erhoben werden.

*b) besondere Pfandleihobjekte*

**§ 15.** Handelt es sich beim Pfandleihobjekt um einen sperrigen Gegenstand, namentlich um ein Automobil oder ein Schiff, dürfen der Verpfänderin oder dem Verpfänder bei der Wahl eines Höchstzinssatzes von maximal 12% neben allfälligen Verwertungskosten zusätzlich die Unterhalts-, die marktüblichen Versicherungs- sowie die ortsüblichen Platzierungs- bzw. Aufbewahrungskosten berechnet werden.

<sup>2</sup> Die zusätzlich zum Höchstzins gemäss Abs. 1 pro Zeiteinheit geschuldeten Versicherungs- und Platzierungskosten- bzw. Aufbewahrungskosten müssen im Pfandvertrag detailliert und betragsmässig aufgeführt sein.

*Aufbewahren der verpfändeten Gegenstände*

**§ 16.** Die Pfandleiherin oder der Pfandleiher darf die verpfändeten Gegenstände nicht weiterverpfänden.

<sup>2</sup> Die verpfändeten Gegenstände sind in zweckentsprechenden Lokalitäten aufzubewahren und gegen Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern.

*Auslösung des Pfandes*

**§ 17.** Für die Auslösung des Pfandes sind die Art. 912 und 913 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches massgebend.

*Pfandverwertung*

**§ 18.** Hat die Verpfänderin oder der Verpfänder das Pfand auf den vereinbarten Termin nicht ausgelöst, so kann die Pfandleiherin oder der Pfandleiher bei der Zivilgerichtspräsidentin oder beim Zivilgerichtspräsidenten um Bewilligung der gerichtlichen Versteigerung des Pfandgegenstandes nachsuchen. Dazu hat die Pfandleiherin oder der Pfandleiher das Pfandbuch beziehungsweise Pfandregister und das Verzeichnis der verfallenen Pfandscheine vorzulegen.

<sup>2</sup> Nach Bewilligungserteilung durch die Zivilgerichtspräsidentin oder den Zivilgerichtspräsidenten hat die Pfandleiherin oder der Pfandleiher die Zeit und den Ort der Versteigerung sowie die Pfandscheinnummern der zu versteigernden Pfänder im Kantonsblatt publizieren zu lassen. Die Versteigerung darf frühestens drei Wochen nach erfolgter Bekanntmachung stattfinden. Sie erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes betreffend das Gantwesen vom 8. Oktober 1936.

<sup>3</sup> Solange der Pfandgegenstand nicht verkauft ist, kann die Verpfänderin oder der Verpfänder gegen die drohende Versteigerung Einsprache erheben, wenn sie oder er die auf dem Pfand haftenden Beträge tatsächlich anbietet.

<sup>4</sup> Resultiert nach der Versteigerung des Pfandes und nach Abzug der im Verwertungsverfahren bezahlten Gebühren ein Mehrerlös über den Darlehensbetrag und die Zinsschuld, so hat die Pfandleiherin oder der Pfandleiher diesen der Verpfänderin oder dem Verpfänder auszuzahlen beziehungsweise ihr oder ihm zur Verfügung zu halten.

<sup>5</sup> Die eingeschriebene Verpfänderin oder der eingeschriebene Verpfänder kann einen allfälligen Mehrerlös innerhalb von fünf Jahren seit der Versteigerung auch ohne

Vorweisung des Pfandscheines einfordern, wenn sie oder er sich anderweitig, namlich mit einem amtlichen Ausweis, legitimieren kann.

#### *Kautionspflicht*

**§ 19.** Zur Sicherung der Ansprüche der Verpfänderinnen und Verpfänder sowie des Staates gegenüber der Pfandleihanstalt hat die Pfandleiherin oder der Pfandleiher bei der Finanzverwaltung eine Kaution von CHF 50'000 in bar zu leisten.

<sup>2</sup> Diese Kaution haftet für Entschädigungsansprüche, welche im Kanton Basel-Stadt eingeklagt werden, sowie für alle Strafen und Kosten, die der Pfandleiherin oder dem Pfandleiher infolge Nichtbeachtung der Bestimmungen über das Pfandleihgewerbe erwachsen.

<sup>3</sup> Die Kaution wird marktüblich verzinst.

#### *Auskunfts pflicht*

**§ 20.** Pfandleiherinnen und Pfandleiher sind verpflichtet, den zuständigen Behörden jederzeit Zutritt in ihre Geschäftslokale und Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gestatten. Ausserdem sind sie verpflichtet, jede Auskunft über den Geschäftsbetrieb zu erteilen.

#### *Widerruf der Bewilligung*

**§ 21.** Die Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes kann widerrufen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b) mit der Bewilligung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden; oder
- c) die Bestimmungen über die Ausübung des Pfandleihgewerbes verletzt werden.

<sup>2</sup> Für die Schliessung des Betriebs wird in der Regel eine angemessene Frist gewährt.

### **III. Gebühren**

**§ 22.** Für Verfügungen und Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Gebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Deren Bemessung regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

### **IV. Strafbestimmungen**

**§ 23.** Ordnungswidriger Betrieb des Trödel- oder des Pfandleihgewerbes wird nach den §§ 69 und 80 des Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 bestraft.

### **V. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### *Übergangsbestimmungen*

**§ 24.** Mit Wirksamwerden dieses Gesetzes behalten bestehende Bewilligungen zum Betrieb einer Pfandleihanstalt bis zu ihrem Ablauf ihre Gültigkeit.

<sup>2</sup> Trödlerinnen und Trödler, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes über eine Bewilligung nach bisherigem Recht verfügen, werden gebührenfrei in das Register gemäss § 2 Abs. 2 aufgenommen.

### *Ausführungsbestimmungen*

**§ 25.** Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen und legt fest, welches Departement für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig ist.

### *Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts*

**§ 26.** Durch dieses Gesetz wird das Gesetz über das Hausierwesen, die Wanderlager, den zeitweiligen Gewerbebetrieb, die öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen sowie das Trödel- und Pfandleihgewerbe vom 7. Dezember 1933 aufgehoben.

<sup>2</sup> Durch dieses Gesetz werden folgende Gesetze geändert:

1. Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

§ 80 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

### *Trödel- und Pfandleihgewerbe*

**§ 80.** Wer den Vorschriften über das Trödel- und Pfandleihgewerbe zuwiderhandelt. Die Ware kann eingezogen werden.

2. Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Es wird § 13a samt Titel neu eingefügt:

### IV. ÖV-Bedienung von Grossveranstaltungen

#### *Verpflichtung der Veranstalterinnen und Veranstalter*

**§ 13a.** Veranstalterinnen und Veranstalter von Anlässen wie Messen, Kongressen, Konzerten, Sportveranstaltungen und dergleichen mit voraussichtlich hohem Besucheraufkommen haben sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr in angemessener Weise gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Ist diese Erreichbarkeit weder durch das ordentliche Verkehrsangebot noch durch die Transportunternehmung selbst angemessen gewährleistet, kann die Veranstalterin resp. der Veranstalter verpflichtet werden, Mehrleistungen des öffentlichen Verkehrs zu bestellen und, soweit zwischen ihr resp. ihm und der Transportunternehmung keine andere Vereinbarung getroffen ist, die ungedeckten Kosten abzugelten.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann das Nähere in einer Verordnung regeln.

Die bisherigen Ziffern IV, V und VI werden neu zu Ziffern V, VI und VII.

### *Wirksamkeit*

**§ 27.** Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

---

<sup>1</sup> SG 253.100.

<sup>2</sup> SG 951.100.